

„Besonderer Vertreter wird häufiger bestellt werden“

Schutz vor Übergriffen der Großaktionäre – Präzedenzfälle HVB/Unicredit, Mobilcom – Vorstand muss dulden

Börsen-Zeitung, 25.7.2007

■ Herr Dr. Heidel, Sie wurden durch Hauptversammlungsbeschluss der HypoVereinsbank (HVB) vom 27. Juni zum sogenannten „Besonderen Vertreter“ bestellt mit der Aufgabe insbesondere der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der HVB gegen Unicredit, den HVB-Vorstand u.a. im Zusammenhang mit der Veräußerung der Bank Austria Creditanstalt an Unicredit. Was ist ein „Besonderer Vertreter“, welche Rechte hat er, und aufgrund welcher Bestimmungen agiert er?

Ein Besonderer Vertreter ist ein besonderes Gesellschaftsorgan zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der AG, dessen konkretes Aufgabengebiet die Hauptversammlung festlegt. Allgemein anerkannt ist, dass der Besondere Vertreter in seinem Aufgabengebiet Vorstand und Aufsichtsrat verdrängt. Diese haben in dem Aufgabebereich des Besonderen Vertreters keine Kompetenzen mehr. Der Besondere Vertreter hat nach einhelliger Auffassung alle Befugnisse, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, insbesondere unbeschränkte Informations- und Einsichtsrechte. Das hat am Tag nach der Hauptversammlung eine Sprecherin der HVB gegenüber der Presse völlig richtig dargestellt: Der Besondere Vertreter hat Zugang zu sämtlichen Unterlagen und kann alle Mitarbeiter befragen. Sedes materiae ist § 147 AktG.

■ Welches Ziel hat die Untersuchung?

Das Ziel meiner Untersuchung ist, festzustellen, ob nach eingehender Prüfung die von der Hauptversammlung bezeichneten Ersatzansprüche bestehen und ob diese mit Aussicht

auf Erfolg geltend gemacht werden können. Wenn dies der Fall ist, bin ich verpflichtet, diese Ansprüche geltend zu machen. Anderenfalls müsste ich mein Amt entweder niederlegen, um die Gesellschaft nicht mit aussichtslosen Prozessen zu belasten, oder ein geändertes Mandat der Hauptversammlung einholen.

■ Gab es diese Position bisher schon mal bei einem deutschen Unternehmen? Ist er schon einmal in der Kreditwirtschaft eingesetzt worden?

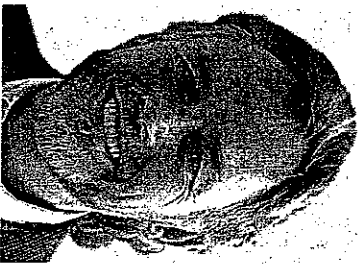
Besondere Vertreter wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach, wenn auch nicht häufig, bestellt, z. B. 2005 bei Mobilcom. Schon das Reichsgericht hat sich zu Beginn des letzten Jahrhunderts in einem Urteil mit der Position des Besonderen Vertreters befasst und den noch heute anerkannten Inhalt seiner Aufgabe und Kompetenzen festgelegt. Beispiele aus der Kreditwirtschaft sind mir nicht bekannt, aber die Branche ist für die Anwendbarkeit des Rechtsinstituts gänzlich ohne Bedeutung. Daher überrascht mich etwas, dass der Vorstand der HVB kürzlich in einer Presseerklärung seine Verweigerungshaltung u. a. damit begründete, dass kein Präzedenzfall für die Kreditwirtschaft vorliege. Es geht ausschließlich um den Schutz der AG, egal ob sie eine Bank oder z. B. ein Müllentsorgungsunternehmen betreibt.

■ Ist damit zu rechnen, dass es künftig häufiger solche Vertreter gibt? Das halte ich für möglich, da das Rechtsinstitut des Besonderen Vertreters durch die beiden prominenten jüngeren Beispiele Mobilcom und HVB in den Blick einer breiteren Öffentlichkeit gerückt ist. In der Presse ist nach meiner Bestellung

mit gutem Grund der Fall des Besonderen Vertreters bei der HVB als Beispiel dafür genannt worden, wie gut das deutsche Aktienrecht die Interessen der AG als solcher vor Übergriffen ihrer Großaktionäre schützt.

■ Gibt es den Besonderen Vertreter nur hierzulande, oder liegen Erfahrungen im Ausland vor?

Der Besondere Vertreter ist kein deutscher Sonderweg; ihn gibt es z. B. auch in Österreich. Die Frage



Thomas Heidel

nach einem außerordentlichen Organ stellt sich immer dann, wenn Gesellschaftsansprüche gegen die regulären Vertretungsorgane geltend zu machen sind oder sonst damit zu rechnen ist, dass diese Organe bei der Vertretung der AG befähigt sind. Dies kann entweder ein Sonderorgan wie der Besondere Vertreter sein oder etwa auch eine Gesellschaftsterggruppe. Beide Lösungen finden sich international wie auch im deutschen Recht.

■ Ihre Erfahrungen mit Unicredit sind bisher nicht gerade berauschend, was müsste sich Ihrer Einschätzung nach ändern?

Hier ist zwischen Unicredit und dem Vorstand der HVB zu differenzieren. Es ist das gute Recht des Aktionärs Unicredit, einen HV-Beschluss auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, auch wenn es um die eigene Haftung geht. Die Beschlussanfechtung führt jedoch noch nicht zur Unwirksamkeit der Bestellung des Besonderen Vertreters oder zur Einschränkung seiner Kompetenzen. Der Vorstand hat den Besonderen Vertreter auch im Falle einer Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses zu akzeptieren. Ein Prüfungs- oder Vollzugsrecht steht ihm gerade nicht zu, da die Hauptversammlung dem Vorstand durch die Bestellung des Besonderen Vertreters in dessen Bereich alle Kompetenzen genommen hat.

■ Welche Unterlagen wollen Sie vor allem vorgelegt bekommen?

Schlicht alles, was mir Erkenntnisse zum Bestehen oder Nichtbestehen der von der Hauptversammlung bezeichneten Ansprüche liefern kann. Welche Unterlagen die größte Bedeutung haben, kann naturgemäß erst ihre Prüfung ergeben.

■ Hat der Vorstand der HVB das Recht, Ihnen die Tür zu versperren oder das Mandat entziehen?

Dieses Recht hat er meiner Meinung nach ebenso wenig, wie er es im Verhältnis zum Aufsichtsrat hätte. Der Vorstand ist zur Duldung der Tätigkeit der übrigen Gesellschaftsorgane verpflichtet. Erst recht ist der Vorstand nicht befugt, einem Organ das Mandat zu entziehen, das gerade zu dem Zweck eingesetzt wurde, um u. a. ihn in Haftung zu nehmen.

Dr. Thomas Heidel ist Anwalt bei Weilcke Hoffmann & Partner in Bonn. Die Fragen stellte Walther Becker.